

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Bauherrengemeinschaft Windpark Hilbeck-Budberg, Kunibertstraße 9 in 59457 Werl, beantragte mit Antrag vom 04.12.2025 die Genehmigung gem. § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP5 E2 im Zuge des Rückbaus von sechs Bestandwindenergieanlagen (Repowering) auf den nachstehend genannten Grundstücken in Werl:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020990	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 1 We027	419.242 5.713.497	Hilbeck	9	75
0020991	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 2 We028	420.133 5.713.825	Hilbeck	9	14
0020992	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 3 We029	420.472 5.713.441	Hilbeck	8	80
0020993	Enercon E-175 EP5 E2	7.000	174,50	175,00	WEA 4 We030	420.674 5.713.046	Budberg	1	134

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich weitere WEA, deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten überschneiden. Zu den vier geplanten WEA kommen drei vorhandene WEA (We016, We017, We018) sowie drei beantragte bzw. genehmigte WEA auf den Kreisgebieten Unna und Hamm (WEA VB05, VB06, VB07) hinzu. Die sechs im Rahmen des Repowerings zurückzubauenen Bestandsanlagen bleiben dabei außer Betracht, da sie im Sinne des Windfarmgedankens nicht mitzuzählen sind. Insgesamt sind damit 10 WEA im Sinne des UVPG zu betrachten, womit die Schwelle der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 UVPG (6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m) erreicht wird. Es wird daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen — insbesondere des Fachbeitrags zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (Mestermann Landschaftsplanung, März 2026) —, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete (Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sind im maßgeblichen Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) befindet sich im 500-m-Untersuchungsgebiet der WEA 1 (We027) und der WEA 4 (We030). Aufgrund dieser Betroffenheit wurden eine FFH-

Vorprüfung sowie eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (Mestermann Landschaftsplanung, 2026) für die außerhalb des Windenergiebereichs liegende WEA 4 erarbeitet. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.10 dieses Bescheids festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Näheres hierzu wird in Abschnitt 5.3 dargestellt.

Die WEA 1 (We027) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Seseke-Niederung“ (C.2.01). Da sich dieser Standort innerhalb des Windenergiebereichs 11.13.WEB.001 des rechtskräftigen Regionalplans Arnsberg befindet, ist die Errichtung und der Betrieb der WEA gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zulässig; eine gesonderte Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist insoweit nicht erforderlich. Die WEA 2 (We028) und WEA 3 (We029) liegen ebenfalls innerhalb des Windenergiebereichs 11.13.WEB.002; auch für diese Anlagen ist keine Befreiung erforderlich. Die WEA 4 (We030) liegt zwar knapp außerhalb des WEB, jedoch auch außerhalb der Grenzen der umliegenden Landschaftsschutzgebiete, sodass kein Befreiungsbedarf besteht.

Eine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen ist nicht erkennbar.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche, sodass keine ökologisch hochwertigen Biotope betroffen sind. Der standortspezifische Flächenbedarf bzw. die Bodenversiegelungen werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Generell stellt das Fundament zwar einen dauerhaften, jedoch kompensationsfähigen Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Besondere Standort- oder Risikofaktoren bestehen nicht.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 21.04.2026

Kreis Soest – Der Landrat
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen:
63.03.1041-63.91.01-20250827

Im Auftrag

gez. Münstermann